

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 3. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2023)

zum Thema:

Folganträge abgelehnter Asylbewerber im Land Berlin

und **Antwort** vom 16. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17241
vom 03.11.2023
über Folgeanträge abgelehnter Asylbewerber im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Durchführung von Asylverfahren obliegt nach § 5 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Statistische Angaben können daher nur gemacht werden, soweit einschlägige Daten in der vom BAMF den Bundesländern monatlich übermittelten Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik aufgeführt sind. Diese Statistik liegt derzeit bis September 2023 vor. Darüber hinaus gehende statistische Erkenntnisse liegen dem Senat zum Fragegegenstand nicht vor.

1. Wieviel Folgeanträge von abgelehnten Asylbewerbern wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022 und im laufenden Jahr 2023 im Land Berlin gestellt?

Zu 1.: Die in der Vorbemerkung genannte Statistik des BAMF weist für das Bundesland Berlin folgende Zahlen für Asylfolgeanträge aus:

2020: 1.980

2021: 5.989

2022: 3.446

2023: 1.705 (bis einschl. September)

2. Aus welchen Herkunftsländern kamen die Folgeantragsteller? Bitte für jedes Jahr einzeln angeben.

Zu 2.: Die vorgenannte Statistik des BAMF weist für das Land Berlin die in der Anlage tabellarisch dargestellte Aufteilung nach Jahr der Antragstellung (Folgeantrag) und Herkunftsland aus.

3. Wieviel Anträge der Folgeantragsteller in den Jahren 2020, 2021, 2022 und im laufenden Jahr 2023 wurden zuvor bereits abgelehnt? Bitte für jeden Fall einzeln angeben.

Zu 3.: Die in der Vorbemerkung genannte Statistik weist die Anzahl der abgelehnten Asylanträge und die Anzahl der Folgeanträge aus. Rückschlüsse auf die Anzahl der einem Folgeantrag jeweils vorangegangenen abgelehnten Asylanträge lassen sich aus diesem Datenbestand nicht ableiten.

Hinzu kommt, dass nach der Legaldefinition des „Folgeantrags“ in § 71 Absatz 1 AsylG ein Folgeantrag nicht zwingend einen zuvor abgelehnten Asylantrag voraussetzt, sondern auch zulässig ist, wenn ein zuvor gestellter Asylantrag wieder zurückgenommen wurde, also ohne Sachentscheidung blieb.

4. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Folgeanträge?

Zu 4.: Über die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Asylfolgeanträgen liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Angaben zur Verfahrensdauer veröffentlicht das BAMF regelmäßig in der Publikation „Aktuelle Zahlen“, die im Internet unter der Adresse

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AktuelleZahlen/aktuellezahlen-node.html>

abrufbar ist: Demnach betrug im Zeitraum Januar bis Oktober 2023 die Gesamtverfahrensdauer der Erst- und Folgeanträge für das gesamte Bundesgebiet 6,7

Monate. Der Vergleichswert betrug im Zeitraum Januar bis Dezember 2020 für das gesamte Bundesgebiet 8,3 Monate.

Eine Differenzierung der Verfahrensdauer nach Erst- und Folgeanträgen ergibt sich aus diesen Angaben nicht.

5. Wie hoch sind die aus Steuermitteln finanzierten Leistungen für Unterkunft, Sicherung des Lebensunterhaltes und Gesundheitsversorgung für Folgeantragsteller in den Jahren 2020, 2021, 2022 und im laufenden Jahr 2023? Bitte die Beträge für Verwendungszweck und Jahr einzeln angeben.

Zu 5.: Personen, die im Land Berlin einen Asylfolgeantrag stellen, erhalten Sozialleistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Personengruppen sind in § 1 Absatz 1 AsylbLG aufgeführt. Dazu gehören gemäß Nummer 1 Buchstabe 7 auch Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen.

Eine nach den einzelnen im Gesetz genannten, nach dem AsylG leistungsberechtigten Personengruppen getrennte Darstellung der nach diesem Gesetz geleisteten Ausgaben erfolgt weder bei der Aufstellung noch dem Vollzug des Haushaltsplans.

Berlin, den 16. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage zur Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 19/17241

Asylfolgeanträge im Land Berlin nach Herkunftsland

Quelle: BAMF

Herkunftsland*	2020	2021	2022	2023**
Albanien	6	31	25	10
Bosnien und Herzegowina	71	347	198	60
Litauen	-	1	-	-
Montenegro	-	-	1	-
Nordmazedonien	19	53	55	38
Republik Moldau	828	2.201	1.878	696
Kosovo	8	16	7	18
Rumänien	1	4	1	1
Russische Föderation	51	67	77	94
Türkei	46	50	64	57
Ukraine	13	25	22	4
Weissrussland (Belarus)	4	4	1	3
Serbien	70	217	166	134
Algerien	6	8	12	16
Eritrea	2	2	2	1
Äthiopien	-	2	1	2
Benin	1	-	-	-
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	-	-	-	1
Nigeria	2	8	3	4
Gambia	4	2	3	2
Ghana	1	1	1	1
Kenia	-	1	-	-
Demokratische Republik Kongo	1	-	-	-
Libyen	-	9	5	2

Mali	-	1	-	2
Marokko	9	6	11	13
Burkina Faso	3	2	5	4
Guinea-Bissau	-	-	-	1
Guinea	8	11	10	7
Kamerun	1	1	-	1
Senegal	-	-	2	1
Somalia	8	12	4	7
Sudan	1	-	-	-
Tunesien	3	3	3	1
Ägypten	19	14	11	10
Zentralafrikanische Republik	-	-	1	-
Brasilien	-	-	2	-
Kolumbien	-	1	-	1
Kuba	1	1	1	-
Venezuela	-	1	2	1
Vereinigte Staaten von Amerika	-	-	1	-
Jemen	2	2	-	2
Armenien	12	12	14	8
Afghanistan	59	639	352	129
Aserbaidtschan	14	9	8	14
Georgien	30	101	141	135
Vietnam	29	31	22	22
Indien	1	-	-	3
Irak	74	53	75	31
Islamische Republik Iran	53	37	51	26
Kasachstan	-	-	-	1
Jordanien	2	-	-	-
Libanon	4	5	20	4
Palästinensische Autonomiegebiete	1	-	-	-

Bangladesch	3	-	-	-
Pakistan	44	23	19	18
Tadschikistan	1	-	1	2
Turkmenistan	1	2	9	3
Arabische Republik Syrien	295	1.683	93	73
Usbekistan	.	.	1	-
Malaysia	-	-	1	-
Staatenlos	-	1	2	-
Ungeklärt	168	289	62	41

*) in der Reihenfolge und Zuordnung der BAMF-Statistik, die nach Regionen gegliedert ist in der Abfolge Europa – Afrika – Amerika – Asien – Tonga (ab 2022; kein Eintrag) Australien (ab 2022; kein Eintrag) – Staatenlos - Unbekannt

**) bis einschließlich September